

Entwurf
Abteilung 13/ Stand 18.12.2017

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...], mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg)

Auf Grund des § 34 Abs. 2 und des § 55g Abs. 1 Z 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Grundwasserkörper der in Anlage 1 genannten Gemeinden (Widmungsgebiet 1) werden – unbeschadet bestehender Rechte – vorzugsweise der Trinkwassergewinnung gewidmet. Die in Anlage 2A und 2B besonders gekennzeichneten Teile des Widmungsgebietes werden zusätzlich zu Schongebieten (Widmungsgebiet 2) erklärt.

§ 2

Ziel

(1) Ziel dieser Verordnung sind die Herstellung, Sicherung und Erhaltung des guten Zustandes der Grundwasservorkommen (§ 30c Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959), der Grundwasserkörper (GK) GK100097 Grazer Feld, GK100098 Leibnitzer Feld und GK100102 Unteres Murtal.

(2) Bei der Handhabung der §§ 9, 10, 21, 21a, 28 bis 38 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 in Zusammenhang mit Maßnahmen und Anlagen in beiden Widmungsgebieten ist darauf zu achten, dass das Ziel gemäß Abs. 1 erreicht und die Beschaffenheit des Grundwassers nicht nachteilig beeinflusst wird.

§ 3

Abgrenzung

Die Abgrenzung der Widmungsgebiete 1 und 2 erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes mit Position der Detailpläne im Maßstab 1:200.000 (Anlage 2A) und von 58 Detailplänen im Maßstab 1:5.000 (Anlagen 2B-1 bis 2B-58).

§ 4

Grundsätzliche Regelungen für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Widmungsgebiet 1

Bei der Einwirkung auf Grundwasser aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist im Hinblick auf die Geringfügigkeit im Widmungsgebiet 1 zu beachten:

1. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 32 Abs. 1 und 7 WRG 1959 gilt bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung, wenn zumindest die jeweilig zutreffende Ertragslage gemäß Anlage 2B in Verbindung mit den Regelungen gemäß Anlage 3 eingehalten wird.
2. Jede Abweichung von diesen Regelungen bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung.

§ 5

Aufzeichnungspflichten (Beweissicherung) für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Widmungsgebiet 1

(1) Für jeden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ist ein Betriebsbuch zu führen, in welches vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin für jedes Bewirtschaftungsjahr nachstehende Daten einzutragen sind:

1. Die Gesamtgröße der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes.
2. Die gesamte Menge an Wirtschaftsdünger und dessen Stickstoffgehalt:
 - a) die am Betrieb anfiel;
 - b) die an andere Betriebe abgegeben oder von anderen Betrieben übernommen wurde;
 - c) die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des eigenen Betriebes ausgebracht wurde.
3. Alle bewirtschafteten Schläge innerhalb des Widmungsgebietes, auf denen stickstoffhaltige Düngemittel und/oder Pflanzenschutzmittel aufgebracht werden unter Angabe von Bezeichnung und Größe des Schlages, Katastralgemeinde und Grundstücksnummern.

(2) Für jeden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ist ein Betriebsbuch zu führen, in welches vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin innerhalb einer Woche nach einer land- oder forstwirtschaftlichen Maßnahme innerhalb des Widmungsgebietes (z. B. Anbau, Düngung, Ernte) nachstehende schlagbezogene Daten einzutragen sind:

1. Die Bezeichnung des Schlages samt Ertragslage nach der Anlage 2B.
2. Die am jeweiligen Schlag angebaute Kultur unter Angabe von:
 - a) Anbaudatum;
 - b) Kulturart;
 - c) Stickstoffbedarf der angebauten Kultur;
 - d) die durch die Vorfrucht oder Ernterückstände zu berücksichtigende Stickstoffmenge.
3. Die am jeweiligen Schlag geerntete Kultur unter Angabe von:
 - a) Erntedatum;
 - b) geerntete Kulturart;
 - c) Ertragsmenge.
4. Die am jeweiligen Schlag verwendeten stickstoffhaltigen Düngemittel unter Angabe von:
 - a) Ausbringungsdatum;
 - b) Düngemittelart (Gülle, Biogasgülle/Gärreste, Jauche, Festmist, Handelsname des Mineral- oder Flüssigdüngers, Bezeichnung der sonst verwendeten Stoffe);
 - c) Ausbringungsmenge;
 - d) jahreswirksame Stickstoffmenge (feldfallend).
5. Bei Bewässerungen/Beregnungen ist der im Gießwasser enthaltene Stickstoff bei der schlagbezogenen Düngeberechnung zu dokumentieren.
6. Das am jeweiligen Schlag ausgebrachten Pflanzenschutzmittel unter Angabe von:
 - a) Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels (Handelsname),
 - b) Datum der Anwendung,
 - c) Ausbringungsart (Flächen- oder Bandspritzung, Reihenbehandlung) und
 - d) Aufwandmenge pro Hektar oder Konzentration und Brühmenge pro Hektar.

(3) Das Betriebsbuch ist mindestens sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Organen der Gewässeraufsicht sowie den zuständigen Behörden unverzüglich vorzulegen.

§ 6

Zusätzliche Bewilligungspflichten für das Widmungsgebiet 2

Im Widmungsgebiet 2 bedürfen überdies einer wasserrechtlichen Bewilligung:

1. Die Lagerung, Leitung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Düngemittel, im Sinne des § 31a Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, wenn die maximale Lagermenge 5000 kg übersteigt und eine Betriebsanlagengenehmigung nach den gewerberechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist.
2. Grabungen und Bohrungen, die tiefer als 1 m über den höchsten jemals gemessenen Grundwasserstand reichen.

3. Die Errichtung und Erweiterung von Flughäfen und Flugplätzen, Eisenbahnanlagen sowie Landes- und Bundesstraßen (übergeordnete Verkehrswege).
4. Neuanlagen und Erweiterungen von Friedhofsanlagen für Erdbestattungen.
5. Rodungen von Flächen größer als 1 ha.
6. Die Errichtung und der Betrieb von Freilaufställen sowie die intensive Tierhaltung im Freien mit einem Viehbesatz von Weideflächen mit einem Äquivalent von max. 60 kg/ha pro Jahr.
7. Die Lagerung von Festmist oder die Errichtung von Gärfuttermieten auf unbefestigten Flächen.

§ 7

Parteistellung

(1) In den Widmungsgebieten 1 und 2 wird das Interesse der öffentlichen Wasserversorger an der Erhaltung und Sicherung des guten Zustandes der geschützten Grundwasserkörper als rechtliches Interesse anerkannt.

(2) Soweit Maßnahmen und Anlagen, die das Grundwasser in den geschützten Wasserkörpern beeinträchtigen können, Gegenstand eines behördlichen Verfahrens bilden, haben alle öffentlichen Wasserversorger, die Grundwasser aus den betroffenen Grundwasserkörpern entnehmen und zu Trinkwasserzwecken nutzen, und die in Betracht kommende Gemeinde Parteistellung im Sinne des § 8 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013.

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Anordnungen der Wasserrechtsbehörden zum Schutz von Wasservorkommen und Wasserversorgungsanlagen, wie insbesondere Schutzanordnungen auf Grundlage des § 34 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, bleiben ebenso unberührt wie bestehende Bewilligungspflichten gemäß § 32 Abs. 2 lit. f.

(2) Bestehende wasserrechtliche Bewilligungen sind - auch außerhalb der landwirtschaftlich genutzten Bereiche - auf die Einhaltung der Zielvorgaben nach § 2 zu überprüfen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2018 in Kraft.

§ 10

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 20. Mai 2015, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg), LGBl. Nr. 39/2015, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

Anton Lang